

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Gesundheit

### **Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe**

(Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung)

#### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein muss. Der Normgeber müsse dafür Sorge tragen, dass für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Dies erfordere das Gebot der Chancengleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Zahlreiche Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie Approbationsordnungen der Heilberufe sehen aktuell lediglich eine Mindestanzahl für die Prüferinnen und Prüfer vor. Vor dem Hintergrund der neuen höchstrichterlichen getroffenen Entscheidung sind die betroffenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie Approbationsordnungen der Heilberufe entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 im Zusammenhang mit der staatlichen Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter entschieden, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungsleistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen muss, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen zu können. Hieraus ergibt sich, dass die vorsitzende Person in der jeweiligen Prüfung zwingend anwesend sein muss, wenn die Bewertungsentscheidung durch ein Stichentscheidungsrecht der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person entschieden wird. Diese Voraussetzung ist damit in Einklang zu bringen, dass Personalengpässe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie haben darüber hinaus gezeigt, welche Bedeutung digitale Lehrformate für Studium und Ausbildung haben können und dass es sinnvoll sein kann, die klassischen Lehrformate um digitale Elemente zu ergänzen.

#### **B. Lösung**

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes und damit dem Gebot der Chancengleichheit der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Rechnung, indem die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzgemäß konkret vorgegeben wird.

Zudem wird der Vorgabe Rechnung getragen, dass die vorsitzende Person eine Bewertungsentscheidung nur bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Prüfung treffen darf. Dies wird

überwiegend dadurch umgesetzt, dass die Noten durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person mittels arithmetischen Mittels berechnet werden. Hierdurch ist auch die Anwesenheit der vorsitzenden Person in den nach diesen Vorgaben durchzuführenden Prüfungen nicht mehr zwingend erforderlich.

Zudem werden für alle Ausbildungen der Heilberufe digitale Unterrichtsformate ermöglicht.

## **C. Alternativen**

Um Rechtssicherheit bei der Durchführung der Prüfungen zu erlangen, ist die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die entsprechende Anpassung der betroffenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie der Approbationsordnungen der Heilberufe erforderlich. Eine Alternative hierzu besteht nicht.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Verordnung sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

### **2. Vollzugaufwand**

Die Ausführung der Verordnung führt zu keinem weiteren Vollzugaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständiger Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe**

#### **(Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung)**

##### **Vom ...**

###### Aufgrund

- des § 5 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 4 Absatz 1 bis 3 und 6a der Bundesärztleordnung, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert, dessen Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776) geändert und dessen Absatz 6a durch Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 66 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2768), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 3 Absatz 1 und 2a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, und dessen Absatz 2a durch Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 5 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juni 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), der zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 8 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), der zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 8 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), der zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,

- des § 13 Absatz 1 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I 1084), der zuletzt durch Artikel 25 Nummer 3 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I 886) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 13 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 8 und 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), dessen § 13 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 25 Nummer 3 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 7 des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 11 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), der zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 69 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 27) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 56 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

#### Inhaltsübersicht

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Approbationsordnung für Apotheker  |
| Artikel 2 | Änderung der Approbationsordnung für Ärzte  |
| Artikel 3 | Änderung der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten |
| Artikel 4 | Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen  |
| Artikel 5 | Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  |
| Artikel 6 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden   |
| Artikel 7 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten   |
| Artikel 8 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten   |
| Artikel 9 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister  |

- Artikel 10 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
- Artikel 11 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen
- Artikel 12 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Artikel 13 Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen
- Artikel 14 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Technologen
- Artikel 15 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
- Artikel 16 Inkrafttreten

## Artikel 1

### Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vorlesungen können auch in digitaler Form abgehalten werden. Seminare und praktische Lehrveranstaltungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“
2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Begleitende Unterrichtsveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen durchgeführt werden, können auch in digitaler Form abgehalten werden.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „und Prüfungsfragen stellen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 6 werden nach den Wörtern „anwesend zu sein“ die Wörter „; diese können dabei auch Prüfungsfragen stellen“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens“ und „, höchstens vier“ gestrichen.
    - bb) Satz 8 wird gestrichen.

4. In § 22c Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „mindestens“ und „, höchstens vier“ gestrichen.
5. In § 22d Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „mindestens“ und „, höchstens vier“ gestrichen.
6. In der Bezeichnung der Anlage 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und

  1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus zwei weiteren Mitgliedern,
  2. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus drei weiteren Mitgliedern.“
2. § 36 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“

## Artikel 3

### Änderung der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

Die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere regeln die Länder.“

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende hat das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelnen Aufsichtsarbeiten unter Verwendung des arithmetischen Mittels.“

4. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung unter Verwendung des arithmetischen Mittels.“

6. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

7. § 42 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung unter Verwendung des arithmetischen Mittels.“

8. Dem § 60 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

9. § 72 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

10. § 77 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

11. § 84 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

12. In § 96 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer“ durch die Wörter „zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer“ ersetzt.

13. § 98 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

14. § 101 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

15. § 102 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

## Artikel 4

### Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwei und höchstens vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 111 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 5

### Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen und E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen, nach dem Wort „Aufsichtsarbeit“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten“ eingefügt.

- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen, nach den Wörtern „Prüfungsnote“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.

- d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen, nach den Wörtern „Absatz 1 Nr. 1 und 2“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2“ eingefügt.

d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

e) § 9 wird wie folgt gefasst:

### „ § 9

#### Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können“.

5. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 10 folgender Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
6. § 16b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder“.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Fachprüfern“ durch die Wörter „die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer sowie“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung“ ersetzt.
  - d) Folgenden Sätze werden angefügt:  
„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „im Einvernehmen mit den Fachprüfern“ werden durch die Wörter „die Note für jedes einzelne Fach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer sowie“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Dabei“ wird durch die Wörter „Bei der Bildung der Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung“ ersetzt.
- e) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „im Einvernehmen mit den Fachprüfern“ werden gestrichen und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer“ eingefügt.
- d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhan-

		den sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können“

6. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 11 der folgende Satz eingefügt:

„Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

7. § 16b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ durch die Wörter „die Note für jede Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer sowie“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ durch die Wörter „die Note für jedes Fach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.

d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

### „ § 9

#### Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können“

5. § 16a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 11 folgender Satz eingefügt:
- „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
6. § 16b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 2 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen und nach dem Wort „Aufsichtsarbeit“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen und nach dem Wort „Aufsichtsarbeit“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.

d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ durch die Wörter „die Note für das einzelne Fach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

### „ § 9

#### Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition

1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

6. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

7. § 16b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (Artikel 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen und E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen, nach dem Wort „Aufsichtsarbeit“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer sowie“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Aufsichtsarbeiten“ eingefügt.

- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen und werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.

- d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

4. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für jede Fächergruppe des Absatzes 1 als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die Prüfung nach Absatz 2 als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer. Aus den Noten der beiden Fächergruppen des Absatzes 1 und der Note für die Prüfung nach Absatz 2 bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Fächergruppen des Absatzes 1 und der Note für die Prüfung nach Absatz 2. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können“

6. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 10 folgender Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

7. § 16b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

## Artikel 10

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Lehrformate, die E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an den Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 6

#### Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können“

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen, nach dem Wort „Aufsichtsarbeit“ werden die Wörter „die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten“ eingefügt.

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 6 zuzuordnen.“

4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen und werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.

d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 6 zuzuordnen.“

5. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Vorsitzende ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für jedes Fach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer. Aus den Noten der Fächer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die jeweilige Fächergruppe als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer sowie aus den Noten der drei Fächergruppen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der drei Fächergruppen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 6 zuzuordnen.“

6. § 21a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 10 folgender Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

7. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

## Artikel 11

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern“ durch die Wörter „die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie“ ersetzt.

- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern“ gestrichen und werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.

- d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer“ eingefügt.

d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können“

6. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 12 folgender Satz eingefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck an der Prüfung teilnehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
7. § 16b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck an der Prüfung teilnehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

## Artikel 12

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 8

#### Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können“

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 8 zuzuordnen.“

5. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht“.

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für den jeweiligen Themenbereich unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 8 zuzuordnen.“

6. § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel unter Verwendung des arithmetischen Mittels. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 8 zuzuordnen.“

7. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck an der Prüfung teilnehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

8. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Absatz 3 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 3 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

9. In § 22 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 18 Absatz 3 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 3 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

## Artikel 13

### Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von der studierenden Person gegenüber der Hochschule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht. § 46 Absatz 3 Satz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 4 bleiben davon unberührt.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter „im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern“ gestrichen und nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

4. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

5. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

6. In § 31 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

7. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

8. In § 46 Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

9. Dem § 49 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

10. Dem § 50 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

11. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ eingefügt.
- b) Der neue Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen und E-Learning beinhalten, zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 20 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

(4) Im mündlichen Teil der Prüfung nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird die Prüfung von drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

(5) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

(6) Für die Eignungsprüfung nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses während der Prüfung anwesend sein muss, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.

(7) Für den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 4 und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass der Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses während der Prüfung anwesend sein muss, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht. Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 5 gilt auch § 16a Absatz 3 Satz 11 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

12. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ eingefügt.
- b) Der neue Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(8) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 20 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

(9) Im mündlichen Teil der Prüfung wird die Prüfung von drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

(10) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

## Artikel 14

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Technologen

§ 100 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ eingefügt.
2. Der neue Wortlaut wird Absatz 1.

3. Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(2) Hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ist jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

(4) Im mündlichen Teil der Prüfung nach § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung wird jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer benotet. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr ein Fragerecht zusteht. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bildet aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung nach § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüfer oder Fachprüferinnen bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für jedes einzelne Fach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer oder Fachprüferinnen sowie die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

(6) Hinsichtlich der Anerkennungsregelungen nach § 25a und § 25b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gilt, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zum Zweck der Entscheidung über das Bestehen während der Prüfung anwesend sein muss, ohne dass ihr ein Fragerecht zusteht.“

## Artikel 15

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 7 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere zu den Sätzen 7 und 8 regeln die Länder.“

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Weichen die Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer für eine Aufsichtsarbeit voneinander ab, bildet die oder der Vorsitzende sich selbst ein Urteil und legt die Note für die jeweilige Aufsichtsarbeit im Rahmen der Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer fest.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens einem Fachprüfer abgenommen und einzeln benotet“ durch die Wörter „einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer einzeln benotet“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende hat kein Fragerecht, sie oder er ist vor der Notenvergabe zu hören.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus der Note der jeweiligen Fachprüferin oder des jeweiligen Fachprüfers“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens zwei Fachprüfern“ durch die Wörter „einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines

Beisitzers, die oder der die Qualifikation einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers besitzt“ ersetzt und die Wörter „, die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenvergabe zu hören“ angefügt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus der Note der jeweiligen Fachprüferin oder des jeweiligen Fachprüfers“ ersetzt.
5. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die oder der Vorsitzende hat kein Fragerecht.“
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen.
- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „Weichen die Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer voneinander ab, legt die oder der Vorsitzende die Note für die Leistung in dem mündlichen Prüfungsgespräch im Rahmen der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer fest.“
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
6. In § 18a Absatz 3 Satz 12 werden nach den Wörtern „über das Bestehen“ die Wörter „; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck an der Prüfung teilnehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht“ angefügt.

## **Artikel 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 entschieden, dass die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein muss. Der Normgeber müsse dafür Sorge tragen, dass für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Dies erfordere das Gebot der Chancengleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Zahlreiche Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie Approbationsordnungen der Heilberufe sehen aktuell lediglich eine Mindestanzahl für die Prüferinnen und Prüfer vor. Vor dem Hintergrund der neuen höchstrichterlichen getroffenen Entscheidung sind die betroffenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie Approbationsordnungen der Heilberufe entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 im Zusammenhang mit der staatlichen Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter entschieden, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungsleistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen muss, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen zu können. Hieraus ergibt sich, dass die vorsitzende Person in der jeweiligen Prüfung zwingend anwesend sein muss, wenn die Bewertungsentscheidung ein Stichentscheidungsrecht der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person entschieden wird. Diese Voraussetzung ist damit in Einklang zu bringen, dass Personalengpässe nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Diesem Umstand wird überwiegend dadurch Rechnung getragen, dass für die Festlegung der jeweiligen Note eine Berechnung durch die vorsitzende Person mittels arithmetischen Mittels erfolgt.

Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie haben darüber hinaus gezeigt, welche Bedeutung digitale Lehrformate für Studium und Ausbildung haben können und dass es sinnvoll sein kann, die klassischen Lehrformate um digitale Elemente zu ergänzen.

Eine solche entsprechende Regelung wurde bereits mit der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV), die am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, geschaffen. Diese Regelung wird daher nun auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe ausgeweitet, in deren Ausbildungen sie noch nicht enthalten ist. In der Approbationsordnung für Apotheker hingegen wird eine Regelung in Anlehnung an die bereits bestehenden Regelungen für Ärzte und Zahnärzte vorgesehen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes und damit dem Gebot der Chancengleichheit der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Rechnung, indem die Prüferanzahl rechtssatzmäßig konkret vorgegeben wird. Von Seiten der Länder wurde hierzu zur jeweiligen Prüfung im Hinblick auf die aktuelle Praxis

der Durchführung der Prüfungen vorgetragen, wie viele Prüferinnen und Prüfer derzeit gestellt werden. Dieser Vortrag wurde bei der rechtssatzmäßigen Festlegung der Anzahl der Prüferinnen und Prüfer berücksichtigt.

Zudem wird der Vorgabe, dass die vorsitzende Person eine Bewertungsentscheidung nur bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Prüfung treffen darf, Rechnung getragen. Dies wird überwiegend dadurch umgesetzt, dass die Noten durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person mittels arithmetischen Mittels berechnet werden. Hierdurch ist die Anwesenheit der vorsitzenden Person in den durchzuführenden Prüfungen nicht mehr zwingend erforderlich.

Zudem werden nun für alle Ausbildungen der Heilberufe digitale Unterrichtsformate ermöglicht.

### **III. Alternativen**

Um Rechtssicherheit bei der Durchführung der Prüfungen zu erlangen, ist die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die entsprechende Anpassung der betroffenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie der Approbationsordnungen der Heilberufe erforderlich. Eine Alternative hierzu besteht nicht.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 5 der Bundes-Apothekerordnung, § 4 Absatz 1 bis 3 und 6a der Bundesärzteordnung, aus § 66 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes, aus § 3 Absatz 1 und 2a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, aus § 5 des Ergotherapeutengesetzes, § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, aus § 8 des Orthoptistengesetzes, aus § 69 des MT-Berufe-Gesetzes, aus § 8 des Diätassistentengesetzes, aus § 13 Absatz 1 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes, aus § 13 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 8 und 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes, aus § 7 des Podologengesetzes, aus § 11 des Notfallsanitättergesetzes, aus § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes und aus § 56 des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18). Sie ist auch mit dem übrigen Recht der europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

Das Regelungsvorhaben hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Besondere demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht Gegenstand der Umsetzung der Vorgaben aus den beiden bundesverwaltungsgerichtlichen Urteilen.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ der Bundesregierung. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung wurden geprüft und beachtet. Ziel des Vorhabens ist es, dass durch die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben aus den beiden Urteilen die Voraussetzung für eine rechtssichere und gerechte Prüfung erfolgt. Hierdurch wird der Gedanke einer gerechten und hochwertigen Bildung im Bereich der Heilberufe umgesetzt (Sustainable Development Goal, SDG 4 „Hochwertige Bildung“). Daneben wird durch die Aufnahme der digitalen Unterrichtsformate dem technologischen Fortschritt und der Digitalisierung auch in den Ausbildungen Rechnung getragen (Prinzip Nummer 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“).

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Verordnung sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

### **2. Vollzugaufwand**

Die Ausführung der Verordnung führt zu keinem Vollzugaufwand.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **a. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben**

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

### **b. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben**

Für die Wirtschaft entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

### **c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

Für die Verwaltung entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständiger Unternehmen, entstehen keine direkten oder indirekten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Das Regelungsvorhaben hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Regelungsvorhaben ist nicht befristet, da die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes eine dauerhafte Umsetzung erfordern. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Approbationsordnung für Apotheker)**

#### **Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geregelt, auch digitale Lehrformate nutzen zu können. Während der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, wie hilfreich es in derartigen Situationen ist, auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Dafür sind mittels Verordnungen durch Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker verstärkt digitale Lehrformate ermöglicht worden. Die Universitäten haben damit inzwischen umfangreiche Erfahrungen gesammelt und die digitalen Formate so weiterentwickelt, dass sie auch außerhalb eines pandemischen Geschehens zu einer Modernisierung und Verbesserung der Lehre beitragen können. Mit den vorliegenden Änderungen werden digitale Formate für die Universitäten daher auch für den Regelbetrieb nutzbar gemacht. Digitale Unterrichtsveranstaltungen sind damit regulärer Teil des Studiums der Pharmazie. Die digitalen Formate sollen jedoch den Präsenzbetrieb nicht ersetzen, sondern dessen Ergänzung und Unterstützung dienen (sog. Hybrid-Lehre). Regelungen zur Präsenzpflcht bleiben unberührt.

Die Ergänzung ermöglicht, dass Vorlesungen in digitaler Form durchgeführt werden können. Bei Vorlesungen besteht in der Regel nur ein begrenzter persönlicher Kontakt zwischen Lehrkraft und Studierenden, so dass sie grundsätzlich in einem begrenzten Umfang auch für eine rein digitale Durchführung geeignet sind. Als digitales Format für Vorlesungen eignet sich in der Regel eine Online-Videokonferenz, um Studierenden die Möglichkeit einer Interaktion mit den Lehrenden während der Vorlesung zu erhalten. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.

Seminare sollen durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Als digitale Formate kommen insbesondere Flipped Classroom, Blended Learning und E-Learning in Betracht. Insbesondere bei Seminaren ist der persönliche Austausch zwischen Lehrkraft und Studierenden sowie der Studierenden untereinander wichtig. Deshalb ist im Sinne einer Hybrid-Lehre vorgesehen, dass Seminare durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Dies bedeutet, dass die Vorteile von Präsenzveranstaltungen und E-Learning im Sinne eines integrierten Lernens kombiniert und fachlich aufeinander abgestimmt werden. Auch hierbei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Vor allem praktische Lehrveranstaltungen können nicht durch digitale Lehrformate ersetzt, sondern nur begleitet werden, da die praktische Durchführung insbesondere von Arbeiten im Labor gewährleistet sein müssen. Bei einer Begleitung der praktischen Lehrveranstaltungen durch digitale Lehrformate bleibt der Kern dieser Lehrveranstaltung – nämlich der Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten – jedoch erhalten. Auch hierbei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung regelt, dass auch Vorlesungen des begleitenden Unterrichts in digitaler Form durchgeführt werden können (z.B. mit Hilfe von Videokonferenzen). Bei Vorlesungen besteht in der Regel nur ein begrenzter persönlicher Kontakt zwischen Lehrkraft und Studierenden, so dass sie grundsätzlich in einem begrenzten Umfang auch für eine rein digitale Durchführung geeignet sind. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

##### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Satzes 3.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer in Gegenwart einer weiteren Person abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtsatzmäßig festgelegt. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann weiterhin an den Prüfungen teilnehmen, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben.

#### **Zu Buchstabe b**

Für den Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung wird bestimmt, dass neben der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person jede Prüfung von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtsatzmäßig festgelegt (BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18). Zudem ist eine Regelung zur Entscheidung der vorsitzenden Person bei Stimmengleichheit nicht mehr notwendig.

### **Zu Nummer 4**

Es wird bestimmt, dass die Prüfungskommission aus der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtsatzmäßig festgelegt.

### **Zu Nummer 5**

Es wird bestimmt, dass die Prüfungskommission aus der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtsatzmäßig festgelegt.

### **Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch den in § 4 Absatz 4 neu eingefügten Satz muss die Bezeichnung der Anlage 6, nun mit Verweis auf Satz 4, geändert werden.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)**

### **Zu Nummer 1**

Es wird für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestimmt, dass die Prüfungskommission aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird festgelegt, dass die Prüfungskommission aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer jeweils rechtsatzmäßig festgelegt.

### **Zu Nummer 2**

Für die Ergänzungsprüfung wird festgelegt, dass die Prüfungskommission aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer festgelegt.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum**

## **Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten)**

### **Zu Nummer 1**

Sofern die Länder von der Möglichkeit des E-Learnings und des selbstgesteuerten Lernens Gebrauch machen, obliegt es ihnen, das Nähere zur Nachweiserbringung durch die Auszubildenden gegenüber der Schule zu regeln. Durch die Änderung wird die Regelung an die zuletzt im Rahmen der Reformierung des Berufes der Medizinischen Technologinnen und Technologen aufgenommene Regelung (§ 3 Absatz 3 MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) angepasst.

### **Zu Nummer 2**

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann weiterhin an allen Teilen der staatlichen Prüfung teilnehmen, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Prüferinnen und Prüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat weiterhin die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Prüfung zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen und Prüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person aus dem arithmetischen Mittel aus den Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten. Die Ergänzung stellt klar, dass bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil jeder Aufsichtsarbeit dasselbe Gewicht zukommt.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu gefassten § 16.

### **Zu Nummer 5**

Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen und Prüfer. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist und daher das vormals vorgesehene Stichentscheidungsrecht der vorsitzenden Person abgelöst wird.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu gefassten § 16.

### **Zu Nummer 7**

Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen und Prüfer. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist und daher das vormals vorgesehene Stichentscheidungsrecht der vorsitzenden Person abgelöst wird.

### **Zu Nummer 8**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Nummer 9**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Nummer 10**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche

Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Nummer 11**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Nummer 12**

Für den praktischen Teil der Nachprüfung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Nummer 13**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Nachprüfung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

##### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu gefassten § 16.

#### **Zu Nummer 15**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen und praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung wird bestimmt, dass die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 96. Da nunmehr eine ungerade Zahl von Prüferinnen und Prüfern vorgesehen wird, kann es zu keiner Stimmengleichheit kommen. Daher dient die Streichung der Regelung der Rechtsbereinigung.

### **Zu Nummer 2**

Da nach § 111 Absatz 3 Satz 1 die Prüfungskommission aus der vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern besteht und damit eine ungerade Zahl von Prüferinnen und Prüfern vorgesehen ist, kann es zu keiner Stimmengleichheit kommen. Daher dient die Streichung der Regelung der Rechtsbereinigung.

## **Zu Artikel 5 (Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll daneben zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen und Prüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person aus dem arithmetischen Mittel aus den Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten. Die Ergänzung stellt klar, dass bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil jeder Aufsichtsarbeit dasselbe Gewicht zukommt.

### **Zu Buchstabe c**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann weiterhin am mündlichen Teil der Prüfung teilnehmen, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Prüfung zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

### **Zu Buchstabe c**

Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser für den Teil nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten jeweils von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtsatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann weiterhin am praktischen Teil der Prüfung teilnehmen, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Prüfung zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

### **Zu Buchstabe c**

Die Prüfungsnote für beide Prüfungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtsatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung insgesamt bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den Noten der Prüfungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Buchstabe e**

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewer-

tungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtsatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtsatzmäßig festgelegt. Bei der Bildung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung ist die angegebene Gewichtung zu beachten.

### **Zu Buchstabe c**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Satz 3 nur für die Berechnung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung gilt.

### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser von drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtsatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende kann weiterhin am mündlichen Teil der Prüfung teilnehmen, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Prüfung zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

### **Zu Buchstabe c**

Die Note für jedes einzelne Fach des mündlichen Teils der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtsatzmäßig festgelegt. Bei der Bildung der Prüfungsnote für den mündlichen Teil

der Prüfung ist die angegebene Gewichtung zu beachten. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Satz 4 nur für die Berechnung der Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung gilt.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

#### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtsatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende kann weiterhin am mündlichen Teil der Prüfung teilnehmen, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Prüfung zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

#### **Zu Nummer 5**

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) müssen die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

## **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

## **Zu Artikel 7 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 2.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig

es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird dann anhand der Vorgaben in § 5 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten gebildet.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche

die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Note für jedes einzelne Fach der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den Noten der einzelnen Fächer gebildet. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

#### **Zu Nummer 4**

#### **Zu § 9 (Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung)**

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

#### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewer-

tungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

### **Zu Artikel 8 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang durchzuführen, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

#### **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann weiterhin am mündlichen Teil der Prüfung teilnehmen, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Prüfung zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den Noten der einzelnen Fächer. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Note für jedes einzelne Fach der praktischen Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den Noten der einzelnen Fächer. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

### **Zu Buchstabe b**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 5**

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

### **Zu Artikel 9 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird dann unter Verwendung des arithmetischen Mittels der Noten der beiden Aufsichtsarbeiten gebildet.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der

Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Note für jedes einzelne Fach der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der einzelnen Fächer gebildet. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 4**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Die Note für jede Fächergruppe des § 7 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Dasselbe gilt für die Note für die Prüfung nach § 7 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

### **Zu Nummer 5**

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) müssen die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche

Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, dass das E-Learning in angemessenem Umfang berücksichtigt wird. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch gemacht wird, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

## **Zu Nummer 2**

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird dann unter Verwendung des arithmetischen Mittels der Noten der Aufsichtsarbeiten gebildet.

### **Zu Buchstabe c**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 6 zuzuordnen.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Note für jedes einzelne Fach der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer gebildet. Eine eigene Bewertung

der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 6 zuzuordnen.

#### **Zu Nummer 5**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Die Note für jedes einzelne Fach der praktischen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Note für jede Fächergruppe bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der Noten der jeweiligen Fächer. Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächergruppen gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 6 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

#### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um

eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

### **Zu Artikel 11 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in gleicher Weise erreicht werden wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

#### **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird dann unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Aufsichtsarbeiten gebildet.

### **Zu Buchstabe c**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Note für jedes einzelne Fach der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den Noten der einzelnen Fächer gebildet. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der

Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Note für jedes einzelne Fach der praktischen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung wird unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den Noten der einzelnen Fächer gebildet. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

### **Zu Buchstabe d**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 5**

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

### **Zu Artikel 12 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter)**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben zudem gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

#### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 2**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 3**

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird dann als das arithmetische Mittel der Noten der Aufsichtsarbeiten gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 8 zuzuordnen.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jeder Themenbereich von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

##### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Note für jedes einzelne Fach der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den Noten der einzelnen Fächer gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 8 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Note für jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 8 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

## **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da die bisherige Formulierung eine Prüferfunktion der oder des Vorsitzenden vorsah. Durch die neue Regelung in Satz 5 soll die oder der Vorsitzende jedoch lediglich ein Stichentscheidungsrecht erhalten.

### **Zu Buchstabe c**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Für den praktischen Teil der Ergänzungsprüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

## **Zu Nummer 9**

Für den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung ist eine Anpassung des Verweises erforderlich.

## **Zu Artikel 13 (Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen)**

### **Zu Nummer 1**

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, dass neben dem Selbststudium auch das E-Learning in angemessenem Umfang berücksichtigt wird. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Studienziels unter Gewährleistung der Studienqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall der praktischen Lehrveranstaltungen muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Studienziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Lehrveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch gemacht wird, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

### **Zu Nummer 2**

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen haben das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht. Auch steht ihnen kein Fragerecht zu. Etwas anderes gilt im Fall von § 46 Absatz 3 Satz 4 sowie § 49 Absatz 3 Satz 4, wo die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person anwesend sein muss.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bilden die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen und Prüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüferinnen und Prüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen sind nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Prüferinnen oder Prüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen haben weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

### **Zu Nummer 5**

Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung bilden die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüferinnen oder Prüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

### **Zu Nummer 6**

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass dieser von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Nummer 7**

Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung bilden die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüferinnen und Prüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

### **Zu Nummer 8**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) müssen die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Nummer 9**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) müssen die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Nummer 10**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) müssen die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

### **Zu Nummer 11**

Nach der Übergangsvorschrift des § 57 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, ist für fachschulische Ausbildungen zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die

vor dem 31. Dezember 2022 begonnen worden sind, bis zum 31. Dezember 2027 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden. Um auch die Prüfungen für diese Ausbildungen rechtssicher zu gestalten, sind die folgenden Ergänzungen erforderlich.

Für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung sowie für die Eignungs- und Kenntnisprüfung wird jeweils die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zudem werden neue Verfahren für den Fall abweichender Bewertungen durch die Prüferinnen oder Prüfer festgelegt. Bei der staatlichen Prüfung wird die Note für die jeweilige Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer ermittelt. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist lediglich noch berechtigt, am mündlichen und praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.

Bei der Eignungs- und Kenntnisprüfung gilt hingegen, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person an der Prüfung teilnehmen muss, um im Konfliktfall eine Entscheidung treffen zu können. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) müssen die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Personen die Leistung nämlich persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen.

## **Zu Nummer 12**

Nach der Übergangsvorschrift des § 58 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ist für Ausbildungen zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2022 in Form von Modellvorhaben begonnen worden sind, ist bis zum 31. Dezember 2027 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden. Um auch die Prüfungen für diese Ausbildungen rechtssicher zu gestalten, sind die folgenden Ergänzungen erforderlich.

Für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung sowie für die Eignungs- und Kenntnisprüfung wird jeweils die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Zudem werden neue Verfahren für den Fall abweichender Bewertungen durch die Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Bei der staatlichen Prüfung wird die Note für die jeweilige Prüfungsleistung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer ermittelt. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist lediglich noch berechtigt, am mündlichen und praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.

Bei der Eignungs- und Kenntnisprüfung ist die Prüfung nicht bestanden, sobald eine Prüferin oder ein Prüfer die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

## **Zu Artikel 14 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Technologen)**

### **Zu Nummer 1**

Aufgrund der Übergangsvorschrift ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) bis zum 31. Dezember 2026 für Ausbildungsjahrgänge, die vor dem 31. Dezember 2022 ihre Ausbildung nach dem alten Recht begonnen haben, anwendbar. Um auch für diese Ausbildungsjahrgänge eine rechtssatzmäßige Prüfung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Anwendung der MTAPrV mit den entsprechenden Maßgaben zu versehen.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen bzw. geänderten § 100 Absatz 1.

### **Zu Nummer 3**

Zu Absatz 2

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch auch sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel durch die Methoden des E-Learnings in gleicher Weise erreicht wird wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim schriftlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

#### Zu Absatz 4

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Die Note für jedes einzelne Fach der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen und Fachprüfer beim mündlichen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer gebildet. Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

#### Zu Absatz 5

Die oder der Vorsitzende ist nunmehr lediglich noch berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne sich an der Prüfung zu beteiligen und ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung alleine durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat weiterhin jederzeit die Möglichkeit, der Prüfung beizuwohnen und somit die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Die Note für jedes einzelne Fach der praktischen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Damit wird das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer beim praktischen Teil der Prüfung rechtssatzmäßig festgelegt. Die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung wird unter Verwendung des arithmetischen Mittels aus den Noten der einzelnen Fächer gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem hieraus gebildeten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

Eine eigene Bewertung der Prüfungsleistung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist nicht vorgesehen, da die Anwesenheit während der gesamten Prüfung nicht gewährleistet ist.

#### Zu Absatz 6

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen. Die vorliegende Regelung sieht daher nun vor, dass die vorsitzende Person im Falle von Bewertungsdifferenzen zwischen den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern ein Stichentscheidungsrecht inne hat, für das sie die Prüfungsleistung insofern selbst wahrgenommen haben und damit während der Prüfung anwesend gewesen sein muss.

## **Zu Artikel 15 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten)**

### **Zu Nummer 1**

Die Regelung eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent des in Teil A der Anlage 1 vorgesehenen Stundenumfangs nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Mit der Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings soll zukünftigen Entwicklungen der Digitalisierung Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Heilberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Die Erfahrungen aus der aktuellen Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Insbesondere im Fall des praktischen Unterrichts muss jedoch sichergestellt sein, dass die Ausbildungsziele durch die Methoden des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in gleicher Weise erreicht werden wie durch Unterrichtsveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten zum Wohle der Patientinnen und Patienten sowohl die handwerklichen Fähigkeiten wie die Arbeit im Labor und die Herstellung von beispielsweise Salben und Kapseln für Kinder in der Rezeptur als auch die direkte Interaktion mit Menschen für die Informations- und Beratungssituationen im Apothekenalltag erlernen müssen.

Bei den Möglichkeiten des E-Learnings können beispielsweise aufgezeichnete digitale Formate, interaktive Videokonferenzen oder interaktive digitale Anwendungen zum Einsatz kommen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

### **Zu Nummer 2**

Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten ist. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt. Weichen die Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer voneinander ab, legt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die jeweilige Aufsichtsarbeit im Rahmen der Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer fest. Um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung in diesem Fall treffen zu können, muss die vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und sich ein eigenes Urteil von der Aufsichtsarbeit bilden.

### **Zu Nummer 3**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person nimmt weiterhin am mündlichen Teil der Prüfung teil, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Vor der Notenvergabe für die jeweilige Prüfungsleistung durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu hören. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistung durch Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und bewertet wird, welche die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis genommen haben.

### **Zu Nummer 4**

Für den praktischen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Fach von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der die Qualifikation einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers besitzt, abgenommen und benotet wird. Die beisitzende Person ist vor der Notenvergabe anzuhören. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

### **Zu Nummer 5**

Für den Zweiten Prüfungsabschnitt wird bestimmt, dass die Prüfung vor der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abzunehmen ist und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person nimmt weiterhin am mündlichen Teil der Prüfung teil, ohne sich jedoch mit Fragen an der Prüfung zu beteiligen. Weichen die Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer voneinander ab, legt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die Leistung in dem mündlichen Prüfungsgespräch im Rahmen der Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer fest. Um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung in diesem Fall treffen zu können, muss die vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und sich ein eigenes Urteil von der Leistung bilden.

### **Zu Nummer 6**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen.

### **Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)**

Für diese Rechtsverordnung ist ein Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung vorgesehen.